

# Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen



## Jahresbericht 2020



# Inhalt

---

<b>Vorwort</b>	3
<b>Teil 1: Daten und Fakten</b>	6
<b>1. Geschäftsentwicklung bei den Verwaltungsgerichten des Landes Nordrhein-Westfalen</b>	
1.1 Eingänge, Erledigungen und Anhang insgesamt	6
1.2 Eingänge, Erledigungen und Anhang in Asylverfahren	7
1.3 Verfahrenslaufzeiten insgesamt	8
1.3.1 Verfahrenslaufzeiten Asyl	8
1.3.2 Verfahrenslaufzeiten Stamm	8
1.4 Asylverfahren nach Herkunftsländern	9
1.5 Erfolgsquote in Asylsachen 2020	9
1.6 Belastungsquote durch Asylverfahren	10
1.7 Anteil der Sachgebiete an den Eingängen 2020	11
1.8 Corona-Verfahren 2020	12
1.9 Entwicklung des Personals	12
<b>2. Geschäftsentwicklung beim Oberverwaltungsgericht</b>	
2.1 Eingänge, Erledigungen und Anhang insgesamt	13
2.2 Eingänge, Erledigungen und Anhang in Asylverfahren	14
2.3 Verfahrenslaufzeiten insgesamt	15
2.3.1 Verfahrenslaufzeiten Asyl	15
2.3.2 Verfahrenslaufzeiten Stamm	15
2.4 Asylverfahren nach Herkunftsländern	16
2.5 Erfolgsquote in Asylsachen 2020	16
2.6 Anteil der Sachgebiete an den Eingängen 2020	17
2.7 Corona-Verfahren 2020	18
2.8 Entwicklung des Personals	18



<b>Teil 2:</b>	<b>Wichtige Verfahren 2021</b>	<b>19</b>
<b>Kontakt</b>		<b>37</b>
<b>Impressum</b>		<b>38</b>



Münster, 26. Februar 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie alle Lebensbereiche war auch die Arbeit der Verwaltungsgerichte und des Oberverwaltungsgerichts in Nordrhein-Westfalen im Jahr 2020 ganz erheblich von der Corona-Pandemie geprägt. Dies gilt sowohl für die Inhalte unserer Rechtsprechung als auch für die Arbeitsbedingungen.

### *Viele gesellschaftlich bedeutsame Entscheidungen in Corona-Verfahren*

Die Themenbereiche der verwaltungsgerichtlichen Corona-Entscheidungen sind ein Spiegelbild der im Verlauf der Pandemie getroffenen grundrechtsbeschränkenden Maßnahmen und der damit einhergehenden gesellschaftlichen Diskussionen. Zahlreiche Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen haben im vergangenen Jahr in vielfältigen Fragen verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz begehrt. Dabei ging es etwa um Präsenzunterricht an Schulen, Maskenpflicht, Einreise-Quarantäne sowie Schließung von Handel, Gastronomie, Sportstätten und Diskotheken. Die hierzu ergangenen Entscheidungen hatten für die einzelnen Rechtssuchenden und die Lebensbedingungen der Menschen in unserem Land hohe Bedeutung und haben vielfach ein großes Echo in den Medien gefunden. So ist die Verwaltungsgerichtsbarkeit als unabhängige Kontrollinstanz für staatliches Handeln und Eingriffe in Grundrechte in besonderem Maße öffentlich wahrgenommen worden. Zugleich hat sich gezeigt, wie wichtig es ist, Rechtsprechung für die Beteiligten und - durch eine intensive Pressearbeit - für die Öffentlichkeit nachvollziehbar zu machen.



## *Rechtsschutz auch in der Corona-Pandemie*

Angesichts der massiven Auswirkungen der Corona-Pandemie auf nahezu sämtliche Bereiche des öffentlichen und privaten Lebens möchte ich an dieser Stelle eines betonen: Einen Lockdown der Verwaltungsgerichtsbarkeit gab und gibt es nicht. Die Verwaltungsgerichte und das Oberverwaltungsgericht sind durchgängig erreichbar und arbeitsfähig geblieben.

## *Einfluss der Corona-Pandemie auf die tägliche Arbeit*

Dennoch hat sich der Gerichtsalltag durch das Bemühen, den Gesundheitsschutz der Verfahrensbeteiligten und der Gerichtsangehörigen mit der Gewährung effektiven Rechtsschutzes in Einklang zu bringen, verändert. Insbesondere bei den Verwaltungsgerichten finden weniger Gerichtsverhandlungen statt als zuvor. Stattdessen nutzen die Richterinnen und Richter verstärkt die durch die Verwaltungsgerichtsordnung eröffneten prozessualen Gestaltungsmöglichkeiten, Entscheidungen auch ohne mündliche Verhandlung zu treffen. Weniger beeinträchtigt ist die Arbeit am Oberverwaltungsgericht, da hier für einen Großteil der Rechtsstreitigkeiten das Prozessrecht ohnehin das schriftliche Verfahren vorsieht. Die in der Verwaltungsgerichtsbarkeit weit fortgeschrittene Digitalisierung erleichtert die tägliche Arbeit unter den aktuellen Bedingungen. Im Zuge der - vor dem Abschluss stehenden - flächendeckenden Einführung der elektronischen Akte und der damit einhergehenden Bereitstellung mobiler IT-Geräte für die Richterinnen und Richter können die meisten Aufgaben auch am heimischen Arbeitsplatz erledigt werden. Ende 2020 arbeiteten bereits zwei Drittel aller Spruchkörper der Verwaltungsgerichte und des Oberverwaltungsgerichts mit der elektronischen Akte, die Verwaltungsgerichte Arnsberg und Minden sogar vollständig. Nach der Einrichtung von zusätzlichen Telearbeitsplätzen konnte bei den Verwaltungsgerichten ein Drittel, beim Oberverwaltungsgericht fast die Hälfte der Mitarbeitenden in der Verwaltung und im Servicebereich im Homeoffice arbeiten.

## *Statistische Auswirkungen der Corona-Pandemie*

Abschließend einige Bemerkungen zu den statistischen Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Geschäftslage: Bei den Verwaltungsgerichten sind 2020 insgesamt



13 % weniger Verfahren eingegangen als im Vorjahr. Das beruht darauf, dass die Asyleingänge um 29 % abgenommen haben. Letzteres ist teilweise auf den ersten Lockdown im Frühjahr 2020 zurückzuführen, als das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ca. einen Monat lang keine Asylbescheide zugestellt hat. Beim Oberverwaltungsgericht gingen insgesamt 8 % weniger Verfahren ein. Dies ist ebenfalls auf einen Rückgang im Asylbereich - um 28 % - zurückzuführen, bedingt vor allem durch die geringere Zahl von Asylentscheidungen der Verwaltungsgerichte.

Im Jahr 2020 haben zahlreiche Verfahren mit Bezug zur Corona-Pandemie unsere Gerichtsbarkeit beschäftigt. Bei den Verwaltungsgerichten wurde in 1.473 Fällen Rechtschutz gegen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie begehrt, wovon 938 am Jahresende entschieden oder anderweitig erledigt waren. Beim Oberverwaltungsgericht gingen 483 Corona-Verfahren ein, von denen im vergangenen Jahr 345 abgeschlossen werden konnten. Aktuell (Stichtag: 15. Februar 2021) sind bei den Verwaltungsgerichten noch 727 (Hauptsacheverfahren: 663; Eilverfahren: 64), beim Oberverwaltungsgericht 130 solcher Verfahren (Hauptsacheverfahren: 91; Eilverfahren: 39) anhängig.

Die Anzahl der anhängigen Verfahren ist bei den Verwaltungsgerichten im vergangenen Jahr um 12 %, beim Oberverwaltungsgericht um 8 % gesunken. Ein Anstieg der Verfahrensdauer konnte trotz der erschwerten Arbeitsbedingungen im Bereich der Stammmaterien - anders als bei den Asylverfahren - durch vermehrte Entscheidungen ohne mündliche Verhandlung weitgehend verhindert werden. Das Oberverwaltungsgericht schloss im vergangenen Jahr sogar mehr Verfahren ab als im Vorjahr; auch hier wurde vermehrt ohne mündliche Verhandlung oder aufgrund einer Videoverhandlung entschieden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Ricarda Brandts

Präsidentin des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen

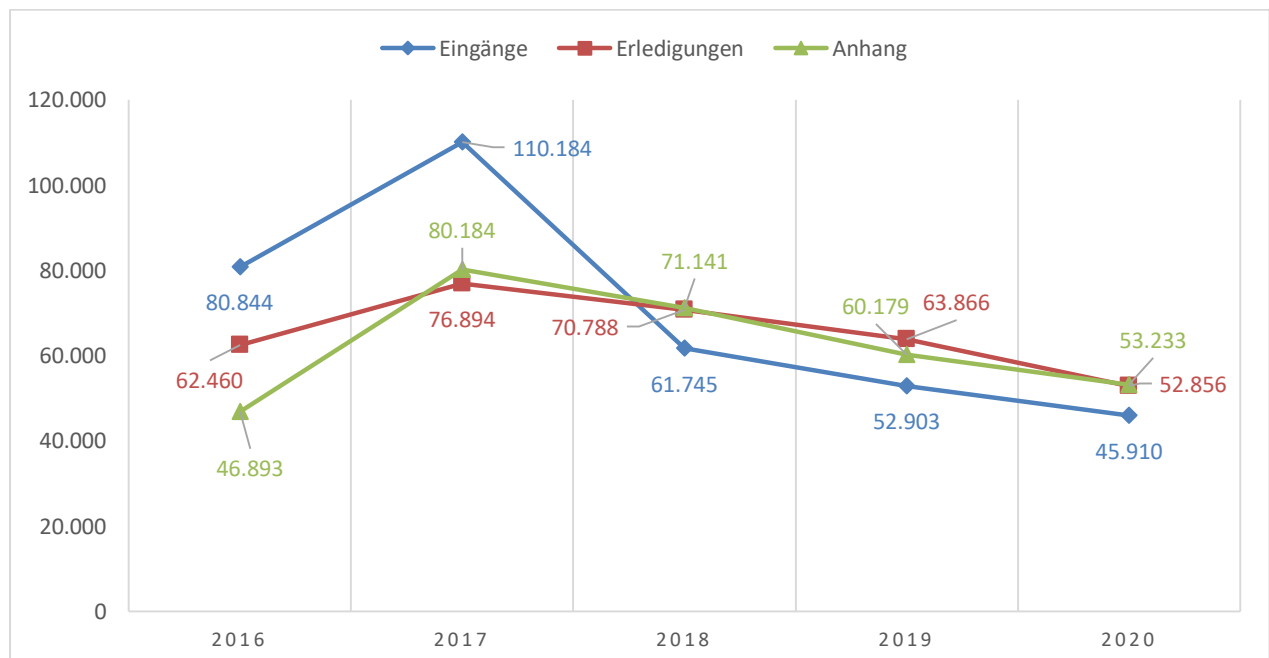


## Teil 1: Daten und Fakten (Quelle: IT.NRW, soweit nicht anders angegeben)

### 1. Verwaltungsgerichte

#### 1.1 Eingänge, Erledigungen und Anhang insgesamt

Jahr	Ein- gänge	Verände- rung in %*	Erledi- gungen	Verände- rung in %*	An- hang	Verände- rung in %*
2016	80.844	+54,43	62.460	+16,64	46.893	+64,48
2017	110.184	+36,29	76.894	+23,11	80.184	+70,99
2018	61.745	-43,96	70.788	-7,94	71.141	-11,28
2019	52.903	-14,32	63.866	-9,78	60.179	-15,41
2020	45.910	-13,22	52.856	-17,24	53.233	-11,54

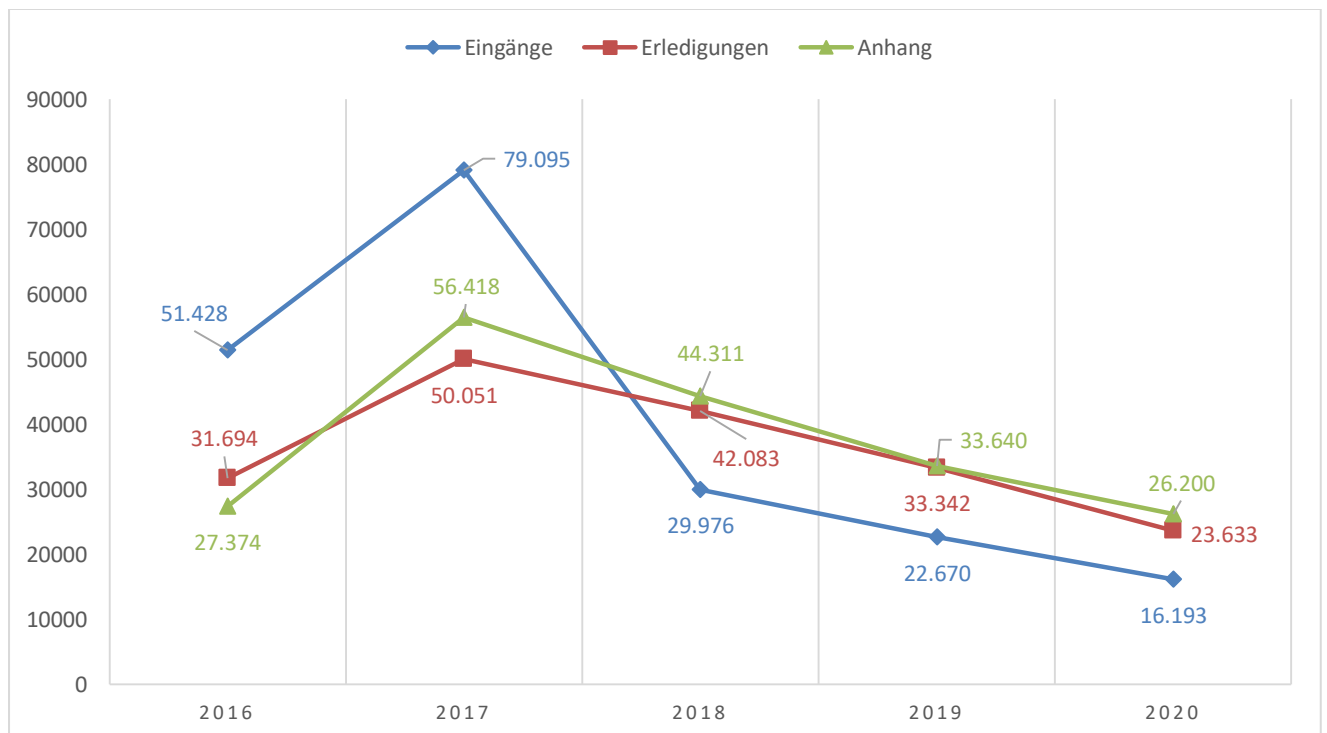


\* Veränderung in % gegenüber dem Vorjahr



## 1.2 Eingänge, Erledigungen und Anhang in Asylverfahren

Jahr	Ein- gänge	Verände- rung in %*	Erledigungen	Verände- rung in %*	An- hang	Verände- rung in %*
2016	51.428	+142,37	31.694	+47,29	27.374	+258,30
2017	79.095	+53,80	50.051	+57,92	56.418	+106,10
2018	29.976	-62,10	42.083	-15,92	44.311	-21,46
2019	22.670	-24,37	33.342	-20,77	33.640	-24,08
2020	16.193	-28,57	23.633	-29,11	26.200	-22,11



\* Veränderung in % gegenüber dem Vorjahr





### 1.3 Verfahrenslaufzeiten insgesamt (in Monaten)

Jahr	Hauptsache- verfahren	Veränderung in %*	Eilverfahren	Veränderung in %*
2016	7,8	-11,36	1,2	-14,29
2017	8,1	+3,85	1,4	+16,67
2018	11,5	+41,98	1,8	+28,57
2019	15,0	+30,43	1,9	+5,56
2020	17,2	+14,67	1,8	-5,26

#### 1.3.1 Verfahrenslaufzeiten Asyl (in Monaten)

Jahr	Hauptsache- verfahren	Veränderung in %*	Eilverfahren	Veränderung in %*
2016	5,8	-23,68	0,8	-20,00
2017	7,1	+22,41	1,2	+50,00
2018	11,9	+67,61	1,3	+8,33
2019	17,5	+47,06	1,1	-15,38
2020	22,1	+26,29	1,0	-9,09

#### 1.3.2 Verfahrenslaufzeiten Stamm\*\* (in Monaten)

Jahr	Hauptsache- verfahren	Veränderung in %*	Eilverfahren	Veränderung in %*
2016	9,7	+3,19	1,8	-5,26
2017	9,9	+2,06	2,1	+16,67
2018	10,7	+8,08	2,3	+9,52
2019	12,0	+12,15	2,5	+8,7
2020	12,7	+5,83	2,2	-12,00

\*Veränderung in % gegenüber dem Vorjahr

\*\*Stammmaterialien sind alle Materien außer Asylrecht, z.B. Baurecht, Polizei- und Ordnungsrecht und Abgabenrecht.



## 1.4 Asylverfahren nach Herkunftsländern\*

(Hauptsache- und Eilverfahren im Asylrecht 2019 und 2020)

2019 Land	Eingänge	Anteil in %	2020 Land	Eingänge	Anteil in %
Nigeria	2.471	11	Irak	1.869	11
Irak	2.167	10	Syrien	1.636	10
Syrien	1.965	9	Iran	1.451	9
Iran	1.878	8	Nigeria	1.451	9
Guinea	1.617	7	Türkei	1.073	7
Sonstige	12.294	55	Sonstige	8.713	54
<b>Gesamt</b>	<b>22.392</b>	<b>100</b>	<b>Gesamt</b>	<b>16.193</b>	<b>100</b>

## 1.5 Erfolgsquote in Asylsachen 2020\*\*

(in streitig entschiedenen Hauptsache- und Eilverfahren)

Verfahren	Gesamt	Stattgabe (auch teilweise)	Erfolgsquote in %
Hauptsacheverfahren	19.516	4.699	24,08
Eilverfahren	4.006	987	24,64

\* Quelle: OVG NRW. Die Nationalitäten der Klägerinnen und Kläger in Asylverfahren werden im Rahmen der bundesweit einheitlichen Statistik, auf der auch die IT.NRW-Zahlen beruhen (VwG-Statistik), nicht erhoben und sind durch das OVG NRW unmittelbar aus dem eigenen Fachverfahren ermittelt worden. Eine Vergleichbarkeit mit den vorstehenden Daten von IT.NRW ist daher nicht vollständig gegeben.

\*\* Quelle: IT.NRW/OVG NRW

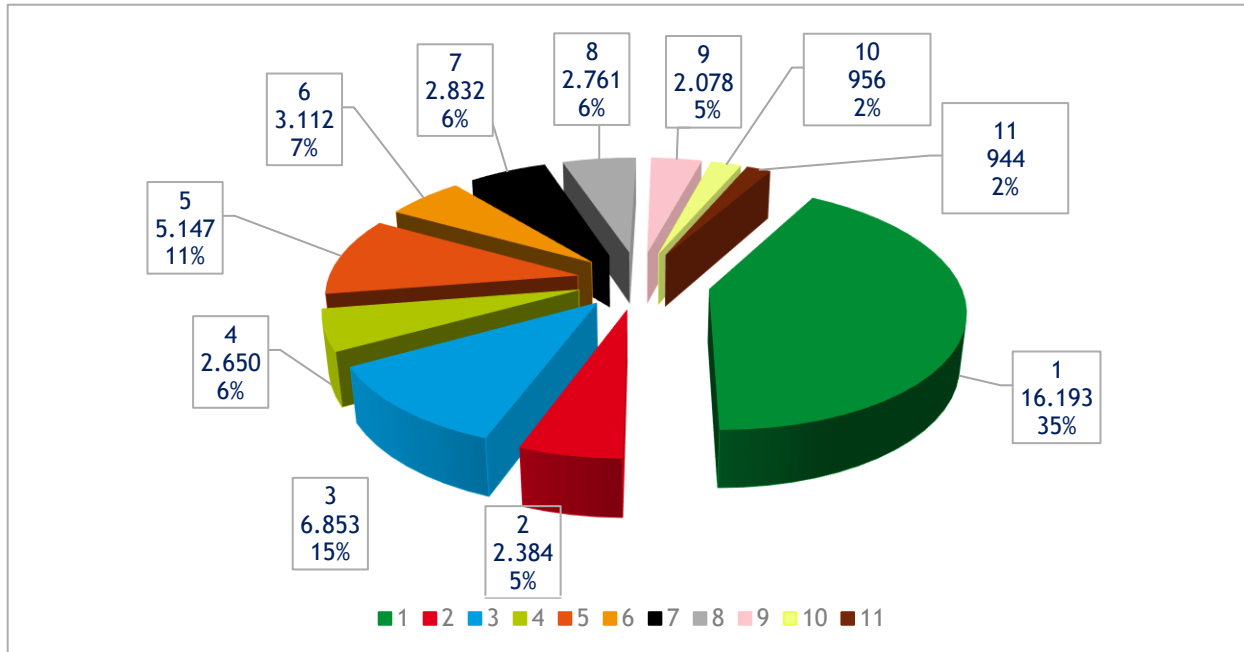


## 1.6 Belastungsquote durch Asylverfahren (Eingänge)

Gericht	Eingang	2018	2019	2020
<b>Aachen</b>	gesamt	6.488	5.302	4.198
	davon Asyl	4.052	2.934	1.938
	% - Anteil	62,45%	55,34%	46,16%
<b>Arnsberg</b>	gesamt	7.444	6.161	4.967
	davon Asyl	4.574	3.507	2.245
	% - Anteil	61,45%	56,92%	45,20%
<b>Düsseldorf</b>	gesamt	14.622	12.827	10.764
	davon Asyl	7.109	5.593	3.784
	% - Anteil	48,62%	43,60%	35,15%
<b>Gelsenkirchen</b>	gesamt	9.421	7.961	7.225
	davon Asyl	3.167	2.271	1.802
	% - Anteil	33,62%	28,53%	24,94%
<b>Köln</b>	gesamt	11.898	10.708	10.008
	davon Asyl	4.298	3.325	2.586
	% - Anteil	36,12%	31,05%	25,84%
<b>Minden</b>	gesamt	6.532	5.315	4.537
	davon Asyl	3.702	2.608	1.918
	% - Anteil	56,67%	49,07%	42,27%
<b>Münster</b>	gesamt	5.340	4.629	4.211
	davon Asyl	3.074	2.432	1.920
	% - Anteil	57,57%	52,54%	45,59%
<b>Summe</b>	gesamt	<b>61.745</b>	<b>52.903</b>	<b>45.910</b>
	davon Asyl	<b>29.976</b>	<b>22.670</b>	<b>16.193</b>
	% - Anteil	<b>48,55%</b>	<b>42,85%</b>	<b>35,27%</b>



### 1.7 Anteil der Sachgebiete an den Eingängen 2020



Sachgebietsgruppen	Gesamt	Veränderung in % *
1 Asylrecht	16.193	-28,57%
2 Abgabenrecht	2.384	-16,88%
3 Polizei-, Ordnungs- und Wohnrecht (inkl. Seuchenrecht)	6.853	+16,21%
4 Recht des öffentlichen Dienstes	2.650	-7,38%
5 Ausländerrecht	5.147	-6,20%
6 Raumordnung, Landesplanung, Bau-, Boden- und Städtebauförderungsrecht einschl. Enteignung	3.112	+2,88%
7 Bildungsrecht und Sport (inkl. Numerus-clausus-Verfahren)	2.832	-7,84%
8 Sozialrecht, Jugendschutzrecht, Kindergartenrecht, Kriegsfolgenrecht	2.761	-4,50%
9 Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, Landwirtschafts-, Jagd-, Forst- und Fischereirecht, Straßen- und Wegerecht, Recht der freien Berufe	2.078	+4,32%
10 Sonstiges (inkl. Parlaments-, Wahl- und Kommunalrecht, Recht der juristischen Körperschaften des öffentlichen Rechts, Staatsaufsicht, Disziplinarrecht / Berufsgerichtliche Verfahren)	956	-19,39%
11 Umweltrecht	944	-0,94%
<b>Summe</b>	<b>45.910</b>	<b>-13,22%</b>

\* Veränderung in % gegenüber dem Vorjahr



## 1.8 Corona-Verfahren 2020\*

### Eingänge, Erledigungen, getrennt nach Hauptsache- und Eilverfahren

Gericht		Eingänge	Erledigungen
<b>Aachen</b>	Hauptsacheverfahren	38	25
	Eilverfahren	66	61
<b>Arnsberg</b>	Hauptsacheverfahren	108	51
	Eilverfahren	42	40
<b>Düsseldorf</b>	Hauptsacheverfahren	239	128
	Eilverfahren	158	150
<b>Gelsenkirchen</b>	Hauptsacheverfahren	135	51
	Eilverfahren	106	106
<b>Köln</b>	Hauptsacheverfahren	184	56
	Eilverfahren	141	114
<b>Minden</b>	Hauptsacheverfahren	117	27
	Eilverfahren	69	69
<b>Münster</b>	Hauptsacheverfahren	26	17
	Eilverfahren	44	43
<b>Gesamt</b>	Hauptsacheverfahren	<b>847</b>	<b>355</b>
	Eilverfahren	<b>626</b>	<b>583</b>

## 1.9 Entwicklung des Personals (Stand: 31.12.2020)\*\*

### Richterinnen und Richter

Jahr	Gesamt
<b>2016</b>	412
<b>2017</b>	443
<b>2018</b>	472
<b>2019</b>	466
<b>2020</b>	470

### Beamtinnen, Beamte und Beschäftigte

Jahr	Gesamt
<b>2016</b>	461
<b>2017</b>	517
<b>2018</b>	540
<b>2019</b>	515
<b>2020</b>	514

\* Quelle: OVG NRW

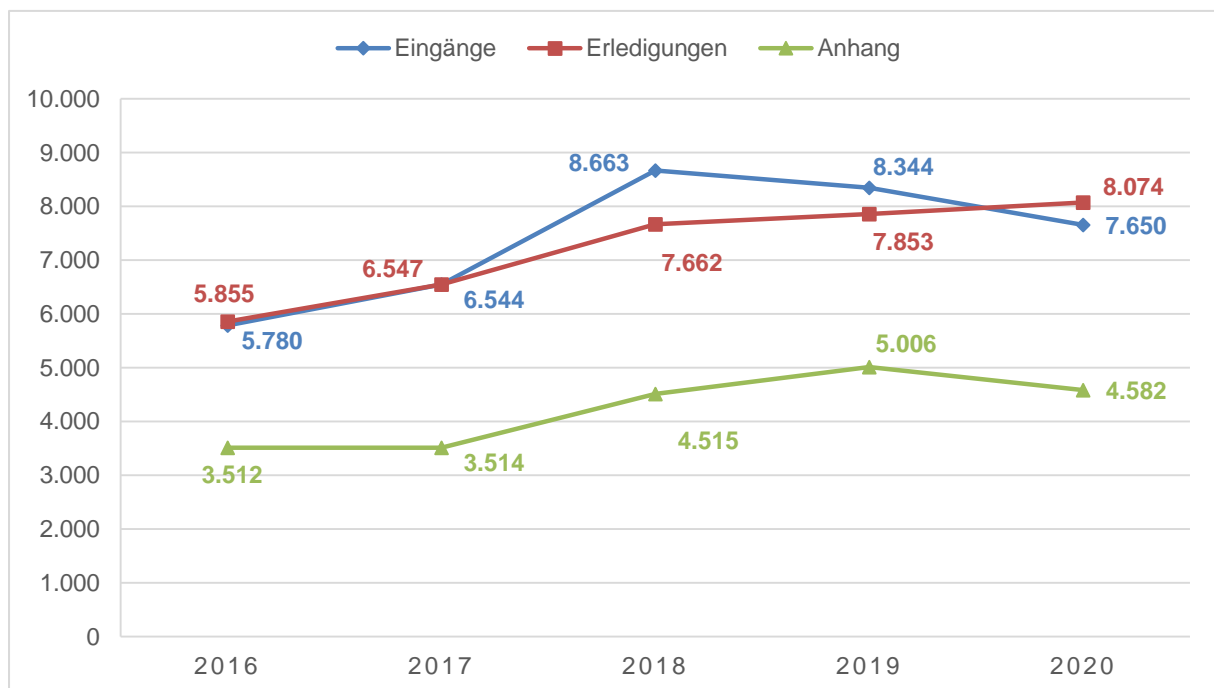
\*\* Quelle: Justizstatistik Online



## 2. Oberverwaltungsgericht

### 2.1 Eingänge, Erledigungen und Anhang insgesamt\*\*

Jahr	Eingänge	Veränderung in %*	Erledigungen	Veränderung in %*	Anhang	Veränderung in %*
2016	5.780	-10,02	5.855	-0,86	3.512	-1,27
2017	6.544	+13,22	6.547	+11,84	3.514	+0,06
2018	8.663	+32,38	7.662	+17,03	4.515	+28,49
2019	8.344	-3,82	7.853	+2,49	5.006	+10,88
2020	7.650	-8,32	8.074	+2,81	4.582	-8,47



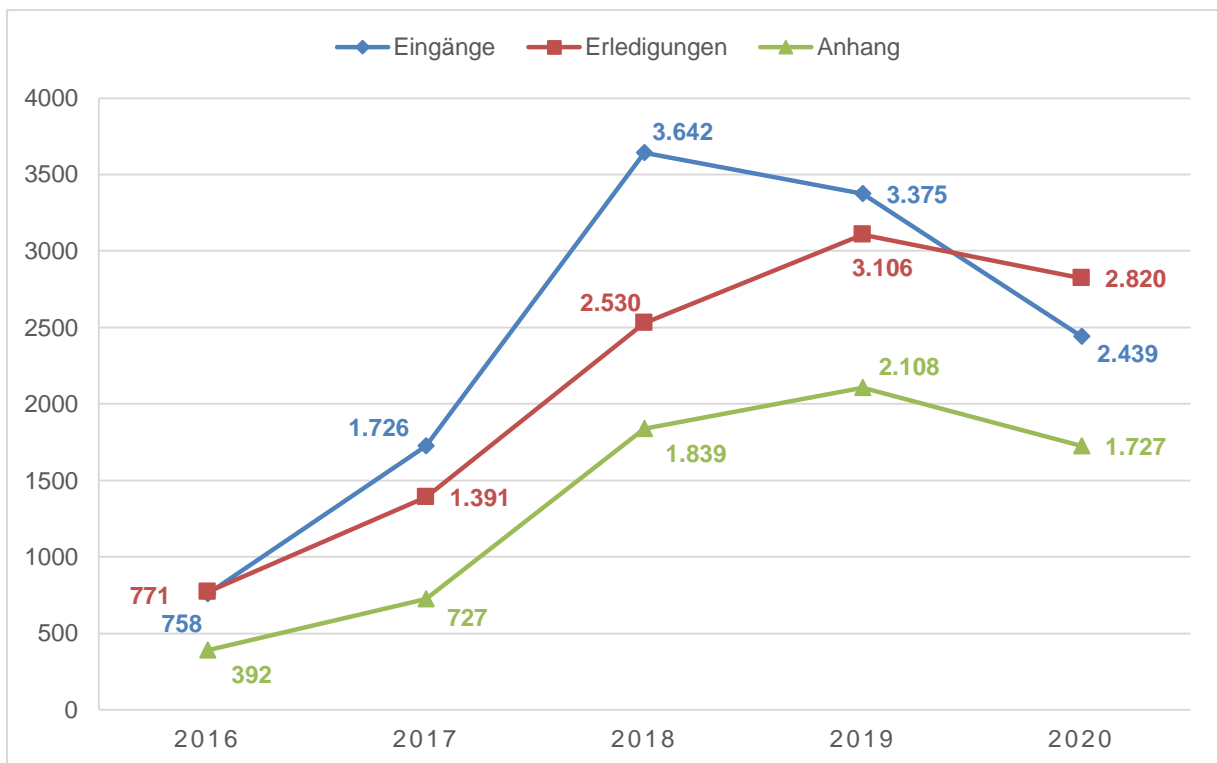
\* Veränderung in % gegenüber dem Vorjahr

\*\* einschließlich sonstiger Geschäftsanfall (z.B. Beschwerden in PKH-Verfahren)



## 2.2 Eingänge, Erledigungen und Anhang in Asylverfahren

Jahr	Ein- gänge	Verände- rung in %*	Erledi- gungen	Verände- rung in %*	Anhang	Verände- rung in %*
2016	758	-19,02	771	-8,21	392	-3,21
2017	1.726	+127,70	1.391	+80,42	727	+85,46
2018	3.642	+111,01	2.530	+81,88	1.839	+152,96
2019	3.375	-7,33	3.106	+22,77	2.108	+14,63
2020	2.439	-27,73	2.820	-9,21	1.727	-18,07



\* Veränderung in % gegenüber dem Vorjahr



## 2.3 Verfahrenslaufzeiten insgesamt (in Monaten)

Jahr	Rechtsmittelverfahren in Hauptsachen	Veränderung in %*	Beschwerdeverfahren	Veränderung in %*
2016	9,3	-2,11	2,5	+4,17
2017	9,9	+1,02	2,7	+8,00
2018	7,5	-24,24	2,6	-3,70
2019	8,0	+6,67	3,0	+15,38
2020	10,3	+28,75	3,1	+3,33

### 2.3.1 Verfahrenslaufzeiten Asyl (Hauptsacheverfahren; in Monaten)

Jahr	Dauer	Veränderung in %*
2016	5,0	-15,25
2017	4,1	-18,00
2018	3,8	-7,32
2019	5,8	+52,63
2020	9,1	+56,90

### 2.3.2 Verfahrenslaufzeiten Stamm\*\* (Hauptsacheverfahren; in Monaten)

Jahr	Dauer	Veränderung in %*
2016	10,6	-1,85
2017	13,3	+25,47
2018	12,0	-10,83
2019	11,9	-0,83
2020	12,2	+2,52

\* Veränderung in % gegenüber dem Vorjahr

\*\*Stammmaterien sind alle Materien außer Asylrecht, z.B. Baurecht, Polizei- und Ordnungsrecht und Abgabenrecht.





## 2.4 Asylverfahren nach Herkunftsländern\*

(Hauptsache- und Eilverfahren im Asylrecht 2019 und 2020)

2019 Land	Eingänge	Anteil in %	2020 Land	Eingänge	Anteil in %
Irak	574	18	Irak	313	13
Afghanistan	357	11	Afghanistan	251	10
Syrien	222	7	Syrien	205	8
Nigeria	208	7	Nigeria	197	8
Bangladesch	167	5	Iran	186	8
sonstige	1.640	52	sonstige	1.287	53
<b>Gesamt</b>	<b>3.168</b>	<b>100</b>	<b>Gesamt</b>	<b>2.439</b>	<b>100</b>

## 2.5 Erfolgsquote in Asylsachen\*\*

(in streitig entschiedenen Hauptsacheverfahren)

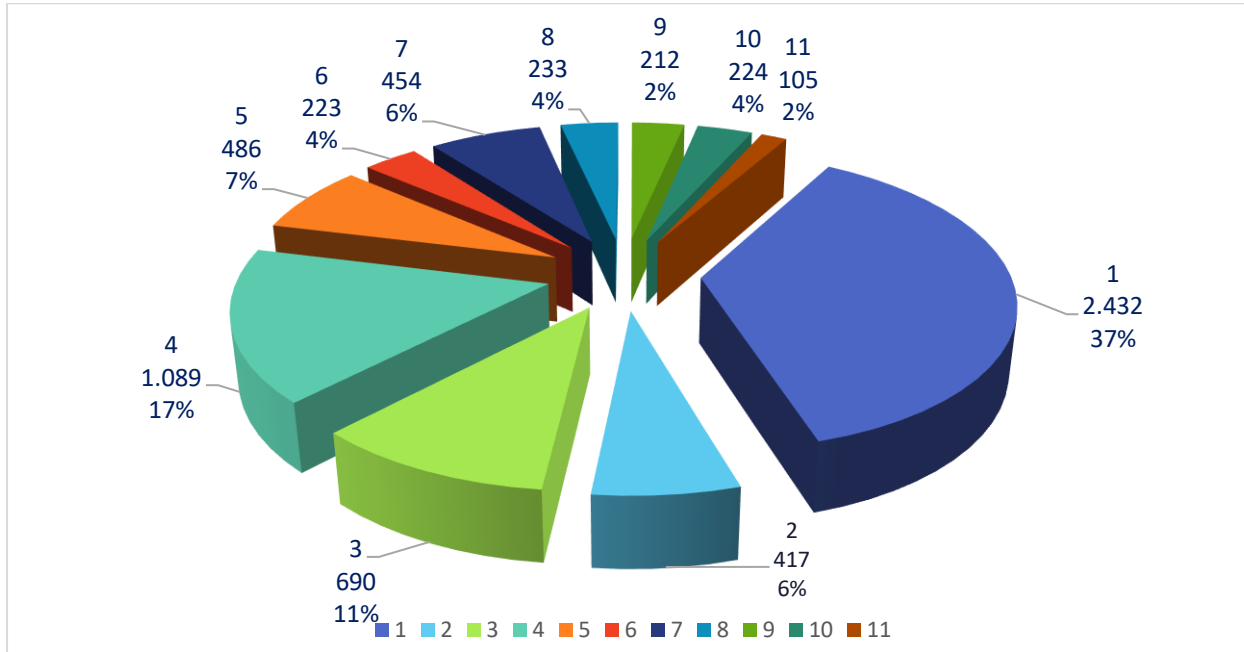
Verfahren	gesamt	Obsiegen (auch teilweise) der Asylklägerin oder des Asylklägers	Erfolgsquote in %
<b>Hauptsacheverfahren</b>	<b>2.469</b>	<b>178</b>	<b>7,21</b>

\* Quelle: OVG NRW. Die Nationalitäten der Klägerinnen und Kläger in Asylverfahren werden im Rahmen der bundesweit einheitlichen Statistik, auf der auch die IT.NRW-Zahlen beruhen (VwG-Statistik), nicht erhoben und sind durch das OVG NRW unmittelbar aus dem eigenen Fachverfahren ermittelt worden. Eine Vergleichbarkeit mit den vorstehenden Daten von IT.NRW ist daher nicht vollständig gegeben.

\*\* Quelle: IT.NRW/OVG NRW



## 2.6 Anteil der Sachgebiete an den Eingängen 2020



Sachgebietsgruppen*	Gesamt	Veränderung in % **
1 Asylrecht	2.432	-27,38%
2 Recht des öffentlichen Dienstes	417	-6,71%
3 Ausländerrecht	690	-13,97%
4 Polizei-, Ordnungs- und Wohnrecht (inkl. Seuchenrecht)	1.089	+73,68%
5 Raumordnung, Landesplanung, Bau-, Boden- und Städtebauförderungsrecht einschl. Enteignung	486	+22,73%
6 Abgabenrecht	223	-25,67%
7 Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, Landwirtschafts-, Jagd-, Forst- und Fischereirecht, Straßen- und Wegerecht, Recht der freien Berufe	454	+16,71%
8 Bildungsrecht und Sport (inkl. Numerus-clausus-Verfahren)	233	-29,82%
9 Sozialrecht, Jugendschutzrecht, Kindergartenrecht, Kriegsfolgenrecht	212	-10,92%
10 Umweltrecht	224	+7,69%
11 Sonstiges (inkl. Parlaments-, Wahl- und Kommunalrecht, Recht der juristischen Körperschaften des öffentlichen Rechts, Staatsaufsicht, Disziplinarrecht / Berufsgerichtliche Verfahren)	105	+5%
<b>Summe*</b>	<b>6.565</b>	<b>-8,67%</b>
* ohne „sonstiger Geschäftsanfall“, z. B. Beschwerden in PKH-Verfahren		

\*\* Veränderung in % gegenüber dem Vorjahr



## 2.7 Corona-Verfahren 2020\*

Eingänge, Erledigungen, getrennt nach Hauptsache- und Eilverfahren

Verfahren	Eingänge	Erledigungen
Hauptsacheverfahren	146	60
Eilverfahren	337	285
<b>Gesamt</b>	<b>483</b>	<b>345</b>

## 2.8 Entwicklung des Personals (Stand: 31.12.2020)\*\*

Richterinnen und Richter

Jahr	Gesamt
2016	77
2017	77
2018	78
2019	87
2020	85

Beamtinnen, Beamte und Beschäftigte

Jahr	Gesamt
2016	90
2017	89
2018	95
2019	98
2020	101

\* Quelle: OVG NRW

\*\* Quelle: Justizstatistik Online



## Teil 2: Wichtige Verfahren 2021

In der folgenden Übersicht - geordnet nach Senaten - ist eine Auswahl an Verfahren von öffentlichem Interesse zusammengestellt, in denen im Jahr 2021 voraussichtlich eine Entscheidung durch das Oberverwaltungsgericht ansteht. Soweit schon Termine feststehen, sind diese mit angegeben.

### Golfübungsanlage Bad Oeynhausen

Die Antragstellerin wendet sich gegen die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 64 „Östlich des Wiedenweges“ der Stadt Bad Oeynhausen. Sie betreibt angrenzend an das Plangebiet eine Golfübungsanlage und sieht diese durch die im Bebauungsplan vorgesehene Errichtung einer Kindertagesstätte und diakonischer Einrichtungen beeinträchtigt. Durch die Nutzung ihrer Driving Range könnten Golfbälle auf das benachbarte Grundstück fliegen und die Nutzer der neugeplanten Einrichtungen gefährden. Ihr drohe deshalb die Schließung oder eine unzumutbare Beschränkung der Anlage. Diesen Aspekt habe die Stadt bei der Planung nicht ordnungsgemäß abgewogen. Die Stadt Oeynhausen verweist darauf, sie habe das Konfliktpotential erkannt und zulässiger Weise eine Konfliktlösung durch von der Antragstellerin zu errichtende Ballfangzäune zugrunde gelegt. Nach der der Antragstellerin im Jahr 2010 erteilten Baugenehmigung sei eine solche nachträgliche Auflage ausdrücklich möglich. Termin zur mündlichen Verhandlung, die per Videokonferenz durchgeführt werden soll, ist für den **26. März 2021** anberaumt.

Aktenzeichen: 2 D 4/20.NE

### Logistikhalle Ruhrorter Hafen Duisburg

Streitgegenstand ist eine Baugenehmigung zur Errichtung einer Logistikhalle auf der sogenannten "Mercatorinsel", einer langgestreckten (künstlich angelegten) Landzunge zwischen den Kanälen "Hafenmund" und "Hafenkanal" im Bereich des Ruhrorter Hafens in Duisburg. Die Klägerin ist Eigentümerin eines Grundstücks, das östlich des Hafenmundes liegt und mit einem seit 2013 unter Denkmalschutz stehenden Gebäude



bebaut ist, das an der Stelle der nach einem Brand abgerissenen Schifferbörse in den 1950er Jahren errichtet worden war. Die Klägerin macht geltend, die Halle liege in der engeren Umgebung ihres Denkmals und beeinträchtige dessen Erscheinungsbild erheblich. Sie verweist auf die bloße Masse und Monotonität der baulichen Gestaltung (Rückwand ohne Gliederung) der Logistikhalle. Das Verwaltungsgericht Düsseldorf hat die Klage abgewiesen. Der Senat wird über die Berufung der Klägerin **voraussichtlich in der zweiten Jahreshälfte** entscheiden.

Aktenzeichen: 2 A 560/20 (I. Instanz: VG Düsseldorf 25 K 2318/18)

### **Verkaufsoffene Sonntage in der Stadt Neuss in den Jahren 2021 und 2022**

Die Klägerin (ver.di - Vereinte Dienstleistungsgesellschaft) begehrt die Feststellung der Unwirksamkeit der §§ 1 und 3 der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Öffnen von Verkaufsstellen in der Stadt Neuss vom 13. Februar 2007 in der Fassung der Änderungsverordnung vom 19. Juni 2020. Danach dürfen die Verkaufsstellen im Neusser Innenstadtbereich sowie im Bereich Rheinparkcenter unter anderem an den Sonntagen am 9. Mai 2021 („Neuss blüht auf“), am 19. September 2021 und 29. Mai 2022 („Hansefest“), am 18. September 2022 („Herbstfest/Ernte-Dank-Fest“), am 10. Oktober 2021 und 9. Oktober 2022 („Mittelaltermarkt“) sowie am 28. November 2021 und 27. November 2022 („Neuss zeigt Herz“) offengehalten werden. Im Verfahren 4 B 1443/20 hatte der 4. Senat mit Eilbeschluss vom 6. Oktober 2020 den Vollzug der ordnungsbehördlichen Verordnung vorläufig ausgesetzt, soweit Ladenöffnungen am 11. Oktober 2020 und am 29. November 2020 zugelassen worden waren. Der Normenkontrollantrag gibt dem Senat die Gelegenheit zu klären, ob die für dieses und kommendes Jahr geplanten Ladenöffnungen mit der im Jahr 2020 ergangenen höchstgerichtlichen Rechtsprechung in Einklang stehen.

Aktenzeichen: 4 D 194/20.NE



### Vereinsverbot "Hells Angels MC Concrete City"

Mit Verfügung vom 22. September 2017 hat das Land Nordrhein-Westfalen den Verein "Hells Angels MC Concrete City" und den als Teilorganisation eingestuften "Clan 81 Germany" verboten. Das für sofort vollziehbar erklärte Verbot wird darauf gestützt, dass die Tätigkeit des Vereins samt seiner Teilorganisation den Strafgesetzen zuwiderlaufe. Seine Zweckbestimmung sei nicht nur das gemeinsame Motorradfahren und die gemeinsame Teilnahme an Veranstaltungen rund um die Bikerszene. Vielmehr verfolge er eine Gebiets- und Machtentfaltung im Bereich des Betäubungsmittelhandels, der Prostitution und des Glückspiels im Raum Erkrath. Mitglieder seien wiederholt durch Straftaten in Erscheinung getreten, die dem Verein zuzurechnen seien. Gegen die Verbotsverfügung wenden sich die beiden Vereinigungen mit ihrer Klage, für die das Oberverwaltungsgericht in erster Instanz zuständig ist. Sie machen geltend, die Einschätzung ihrer Tätigkeit als strafrechtswidrig werde nicht ausreichend durch Tatsachen gestützt. So befänden sich etwa die angeführten angeblichen Straftaten ihrer Mitglieder zu einem großen Teil noch im Stadium des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens. In anderen Fällen sei es zu Einstellungen oder Freisprüchen gekommen. Außerdem könne einzelnes strafbares Verhalten ihrer Mitglieder den Vereinigungen nicht zugerechnet werden. Der Senat wird über die Klage voraussichtlich in der **ersten Jahreshälfte** entscheiden.

Aktenzeichen: 5 D 91/17

### Wahlplakate der NPD

Die beklagte Stadt Mönchengladbach hat dem Kläger, einem Kreisverband der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NPD), im Zusammenhang mit der Europawahl 2019 aufgegeben, im Stadtgebiet angebrachte Wahlplakate mit dem Slogan „Stoppt die Invasion: Migration tötet“ zu entfernen oder unkenntlich zu machen. Zugleich ordnete sie die sofortige Vollziehbarkeit an. Nachdem der Kläger dem nicht binnen der gesetzten Frist nachgekommen war, ließ die Stadt die Wahlplakate entfernen. Sie berief sich dabei darauf, dass die Gestaltung der Wahlplakate den Tatbestand der



Volksverhetzung erfülle; auch in Wahlzeiten müsse sie derartige Aussagen nicht dulden. Die von dem Kläger hiergegen erhobene Klage hat das Verwaltungsgericht Düsseldorf in erster Instanz abgewiesen. Mit seiner durch den Senat zugelassenen Berufung macht der Kläger geltend, die Beklagte habe es zu Unrecht unterlassen, ihn vor Erlass des Verwaltungsaktes anzuhören. Außerdem müsse das Grundrecht der Meinungsfreiheit bei der Würdigung des Wahlplakats angemessen berücksichtigt werden. Dabei sei auch in den Blick zu nehmen, dass bereits unterschiedliche Gerichte den betreffenden Wahlslogan als zulässig erachtet hätten. Der Senat wird über die Berufung des Klägers voraussichtlich in der **ersten Jahreshälfte** entscheiden.

Aktenzeichen: 5 A 1386/20 (I. Instanz: VG Düsseldorf 20 K 3926/19)

## Versetzung des Kölner Polizeipräsidenten in den einstweiligen Ruhestand

Der ehemalige Kölner Polizeipräsident wendet sich gegen seine Versetzung in den einstweiligen Ruhestand. Diese steht im Zusammenhang mit den Vorfällen in der Silvesternacht in Köln 2015/2016, als mehrere Personengruppen, die dem äußeren Eindruck nach als aus dem nordafrikanischen und arabischen Raum stammend eingestuft wurden, im Bereich der Kölner Domplatte Frauen angingen und sexuell belästigten. Trotz der Anwesenheit von Polizeikräften kam es in der Menschenmenge zu zahlreichen Diebstählen und Sexualdelikten, wobei die Täter überwiegend unerkannt in der Menschenmenge entkommen konnten. Das Einsatzgeschehen sorgte für bundesweite Aufmerksamkeit und führte zur Einsetzung eines Untersuchungsausschusses im Landtag. Am 12. Januar 2016 beschloss die Landesregierung, den Kläger als politischen Beamten mit sofortiger Wirkung von seinen Aufgaben als Polizeipräsident von Köln zu entbinden und ihn in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen. Die hiergegen gerichtete Klage wies das Verwaltungsgericht Köln mit Urteil vom 12. Januar 2018 ab. Der Senat hat mit Beschluss vom 11. August 2020 auf Antrag des Klägers die Berufung zugelassen.

Aktenzeichen: 6 A 739/18 (I. Instanz: VG Köln 19 K 94/17)



### **Rückforderung einer Geschäftsführervergütung**

Der Kläger ist der ehemalige Leiter der Abteilung Wirtschaftsförderung der Stadt Viersen. Er wird von der Stadt auf Rückforderung der Vergütung in Anspruch genommen, die er als Geschäftsführer der Grundstücks-Marketing-Gesellschaft der Stadt Viersen mbH (GMG GmbH) erhalten hat. Der Kläger war zum Juli 2012 mit der Hälfte seiner Arbeitszeit der GMG GmbH zugewiesen worden. Für seine dortige Tätigkeit erhielt er im Zeitraum von 2013 bis Ende Februar 2016 mehr als 200.000 Euro; gleichzeitig bezog er weiterhin seine Besoldung als Beamter. Gegen die Rückforderung der Vergütung wendet sich der Kläger unter anderem mit dem Argument, diese sei rechtswidrig, weil allen Beteiligten von Anfang an bewusst gewesen sei, dass er die ihm von der GMG GmbH über die Besoldung hinaus gewährte Vergütung behalten sollte. Das Verwaltungsgericht Düsseldorf hat dem Kläger mit Urteil vom 24. Mai 2019 Recht gegeben; nach Ansicht des Gerichts waren die Voraussetzungen der herangezogenen Rechtsgrundlage nicht erfüllt. Der 6. Senat des OVG NRW hat die gegen dieses Urteil gerichtete Berufung mit Beschluss vom 8. Juli 2020 zugelassen.

Aktenzeichen: 6 A 2718/19 (I. Instanz: VG Düsseldorf 26 K 11556/17)

### **Chat-Gruppen bei der Polizei mit rechtsextremen Inhalten**

In einem Eilverfahren ist über die Suspendierung einer Polizeibeamtin zu entscheiden, die Mitglied von Chat-Gruppen war, in denen rechtsextreme Inhalte geteilt wurden. Das Polizeipräsidium Düsseldorf hat der Beamtin die Amtsführung wegen des Verdachts untersagt, dass ihre Gesinnung mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung unvereinbar ist. Das Verwaltungsgericht Düsseldorf hat mit einem Eilbeschluss vom 15. Dezember 2020 die Suspendierung der Beamtin bestätigt. Danach hat die Beamtin monatelang auf ihrem Mobiltelefon in vier Chat-Gruppen Bilder erhalten, die - so das Gericht - "ebenso eindeutige wie unerträglich geschmacklose Anspielungen auf Akteure und Geschehnisse während der nationalsozialistischen Herrschaft" zum





Inhalt hatten. Der Holocaust sei verharmlost und NS-Opfer wie Anne Frank in unerträglicher Weise der Lächerlichkeit preisgegeben worden. Andere Inhalte seien rassistisch. Die Polizistin habe die Inhalte zwar nicht selbst verbreitet, aber zum Teil mehr als zehn Monate auf ihrem Mobiltelefon belassen, ohne sich von diesen zu distanzieren. Sie habe sich zwar wegen der Chat-Inhalte an ihre Dienststelle gewandt; ihre Behauptung, die Nachrichten erst kurz zuvor wahrgenommen zu haben, sei aber nicht glaubhaft. Mit ihrer dagegen gerichteten Beschwerde macht die Beamtin unter anderem geltend, sie als diejenige, die den Dienstherrn auf die Inhalte hingewiesen habe, sei als einzige suspendiert worden; mittlerweile sei gegen sie ein Entlassungsverfahren eingeleitet. Hingegen seien andere Polizeibeamte, die gleichfalls Mitglied der Chat-Gruppen gewesen seien und sogar selbst rechtsextreme Nachrichten weitergegeben hätten, in keiner Weise belangt worden. In dem Eilverfahren wird voraussichtlich **im März 2021** ohne mündliche Verhandlung entschieden werden.

Aktenzeichen: 6 B 2055/20 (I. Instanz: VG Düsseldorf 2 L 2370/20)

### Erweiterung des „RheinEnergieSportparks“ Köln

Zwei anerkannte Umweltvereinigungen wenden sich mit Normenkontrollanträgen gegen den Bebauungsplan der Stadt Köln mit dem Arbeitstitel "Erweiterung RheinEnergieSportpark in Köln-Sülz". Der vom Rat der Stadt im Juni 2020 beschlossene und Anfang Dezember 2020 bekannt gemachte Bebauungsplan Nr. 63419/02 soll eine Erweiterung bestehender Sportanlagen in Köln-Sülz im Bereich des Franz-Kremer-Stadions und des sog. Geißbockheims planungsrechtlich absichern. Die erweiterten Sportanlagen sollen ebenso wie die bestehenden Anlagen im Wesentlichen durch den 1. FC Köln genutzt werden. Für den Bau mehrerer Großspielfelder mit Kunstrasen sollen Teile des äußeren Grüngürtels im Bereich der sog. Gleueler Wiese in Anspruch genommen werden, ferner ist ein "Leistungszentrum Fußball" geplant, in dem Wellnessbereiche, Schlaf- und Ruheräume, Räume für Trainer und Lehrkräfte, Küche und Speiseräume untergebracht werden können. Im Übrigen umfasst die Planung auch vier öffentliche Kleinspielfelder. Während der Öffentlichkeitsbeteiligung im Aufstel-



lungsverfahren gingen über 7000 Einwendungen ein. Die beiden Umweltvereinigungen machen im Wesentlichen geltend: Der Bebauungsplan verstoße gegen Vorgaben des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln, der in dem durch den Bebauungsplan erfassten Bereich einen regionalen Grünzug darstelle. Im Rahmen der Abwägung sei eine Standortalternative in Köln-Marsdorf unzureichend untersucht worden. Die Belange von Natur und Landschaft des im Landschaftsschutzgebiet "Äußerer Grüngürtel Müngersdorf bis Marienburg und verbindende Grünzüge" gelegenen Bereichs und die Auswirkungen der großen Kunstrasenflächen auf das Stadtklima insbesondere bei längeren Hitzeperioden seien unzureichend berücksichtigt worden. Der Senat strebt eine mündliche Verhandlung über die Normenkontrollanträge **im 4. Quartal** des laufenden Jahres an.

Aktenzeichen: 7 D 277/20.NE und 7 D 2/21.NE

### Kohlekraftwerk Lünen

Der 8. Senat wird sich erneut mit der Klage des BUND (Bund für Umwelt und Naturschutz e.V.) gegen den immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid sowie die 1. und 7. Teilgenehmigung für das Steinkohlekraftwerk der Trianel Kohlekraftwerk Lünen GmbH & Co. KG in Lünen befassen. Nachdem der BUND erfolgreich gegen einen früheren Vorbescheid und eine erste Teilgenehmigung geklagt hatte (vgl. [Pressemitteilung vom 1. Dezember 2011](#)), genehmigte die Bezirksregierung Arnsberg das Vorhaben im Jahr 2013 erneut. Die dagegen erhobene Klage, zu deren Begründung der BUND im Wesentlichen geltend gemacht hatte, dass das FFH-Gebiet "Wälder bei Cappenberg" durch eutrophierende und versauernde Emissionen von Stickstoff- und Schwefelverbindungen erheblich geschädigt werde, hatte vor dem Oberverwaltungsgericht keinen Erfolg (vgl. [Pressemitteilung vom 17. Juni 2016](#)). Auf die Revision des BUND hat das Bundesverwaltungsgericht das Urteil im Mai 2019 aufgehoben und die Sache zur weiteren Sachverhaltsaufklärung an das Oberverwaltungsgericht zurückverwiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt: Bei der Einbeziehung weiterer Vorhaben in die FFH-Verträglichkeitsprüfung seien grundsätzlich alle Projekte zu berücksichtigen, für die



eine Genehmigung bereits erteilt worden sei. Der vom Oberverwaltungsgericht gewählte Ansatz, bei der Summationsbetrachtung diejenigen Projekte unberücksichtigt zu lassen, die zwar inzwischen genehmigt, aber später als das Kohlekraftwerk beantragt worden seien, sei mit den Vorgaben des Unionsrechts nicht vereinbar. In die Summationsbetrachtung bezüglich der Belastung aufgrund von Stickstoffeinträgen seien danach insbesondere die Emissionen einzubeziehen, die von einem Kupferrecyclingbetrieb ausgehen, der vor dem Kraftwerk Lünen genehmigt worden sei. Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben hat die Beigeladene (Trianel) umfangreiche neue Prognoserechnungen zur FFH-Verträglichkeit vorgelegt. Das Kraftwerk Lünen ist errichtet und läuft mittlerweile im Regelbetrieb.

Aktenzeichen: 8 D 99/13.AK

### **LKW-Maut**

Die Kläger, die ein Speditionsunternehmen mit Sitz in Polen betreiben, begehren die Rückerstattung der im Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis 18. Juli 2011 gezahlten Lkw-Maut in Höhe von insgesamt 12.420,53 Euro. Sie machen geltend, die Mautgebühren seien aus verschiedenen Gründen überhöht. Das Verwaltungsgericht Köln hatte die Klage abgewiesen. Auf Vorlage des Oberverwaltungsgerichts ([vgl. Pressemitteilung vom 28. März 2019](#)) hat der EuGH am 28. Oktober 2020 entschieden, dass nach der EU-Wegekostenrichtlinie die Kosten für die Verkehrspolizei bei der Kalkulation der Lkw-Maut nicht berücksichtigt werden dürfen. Nach dem Urteil des EuGH muss nun das Oberverwaltungsgericht in dem Fall entscheiden, der als Musterverfahren gilt.

Aktenzeichen: 9 A 118/16 (I. Instanz: VG Köln 14 K 7974/13)

### **Eigenbluttherapie durch Heilpraktiker**

Zwei Heilpraktikerinnen und ein Heilpraktiker aus den Kreisen Borken und Steinfurt wenden sich gegen arzneimittelrechtliche Ordnungsverfügungen der Bezirksregierung



Münster, mit denen ihnen jeweils die Entnahme von Blut zur Herstellung von nichthöopathischen Eigenblutprodukten untersagt worden ist. Im Rahmen der Eigenbluttherapie wird den Patienten Blut entnommen und nach Zusatz eines Sauerstoff-Ozon-Gemisches wieder injiziert. Die Bezirksregierung beruft sich darauf, die Entnahme des Bluts dürfe nur durch eine ärztliche Person oder unter Verantwortung einer ärztlichen Person erfolgen. Das Verwaltungsgericht Münster hat die Klagen gegen die Untersagungsverfügungen abgewiesen. Der 9. Senat verhandelt am **23. April 2021** über die Berufungen der Kläger.

Aktenzeichen: 9 A 4073/18 (I. Instanz: VG Münster 5 K 579/18), 9 A 4108/18  
(VG Münster 5 K 1118/18), 9 A 4109/18 (VG Münster 5 K 1161/18)

### **Steinkohlekraftwerk Datteln**

Die Antragsteller wenden sich gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 105a - Kraftwerk - der Stadt Datteln (Antragsgegnerin). Der Bebauungsplan soll das Steinkohlekraftwerk Datteln IV planerisch absichern, das auf der Grundlage eines Bebauungsplans, den der Senat für unwirksam erklärt hat, und vollziehbarer immissionsschutzrechtlicher Genehmigungen bereits errichtet und inzwischen in Betrieb ist. Das Steinkohlekraftwerk erfordert und bindet hohe Investitionen und berührt im Hinblick auf die Energieversorgung der Wirtschaft und der Bevölkerung auch Belange des Landes, das beigeladen worden ist. Die Antragsgegnerin hatte im Einvernehmen mit der ebenfalls beigeladenen Betreiberin im September 2017 unter Hinweis auf das Verfahren des BUND Landesverband NRW e.V. gegen die Entscheidung des 8. Senats des OVG NRW in Sachen Trianel Kohlekraftwerk Lünen angeregt, die Revisionsentscheidung des Bundesverwaltungsgerichts abzuwarten. Auf der Grundlage des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts in jenem Verfahren vom 15. Mai 2019 - 7 C 27.17 - hat die Stadt Datteln im Juli 2020 einen Aktualitätsnachweis der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung für den angegriffenen Bebauungsplan vorgelegt. Die Stadt vertritt die Auffassung, dass auch unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung keine Zweifel an der FFH-Verträglichkeit des Vorhabens bestünden. Eine hierzu angekündigte Stellungnahme des BUND Landesverband NRW e.V. steht bislang aus.



Aktenzeichen: 10 D 106/14, 10 D 40/15 und 10 D 43/15

### **Aufhebung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege**

In dem Eilverfahren wendet sich die in Essen wohnhafte Antragstellerin gegen die Aufhebung der ihr Anfang des Jahres 2018 erteilten Erlaubnis zur Kindertagespflege. Die Stadt Essen hat zur Begründung angeführt, die erforderliche Eignung liege angesichts einer gegen die Tagespflegeperson erhobenen Strafanzeige wegen Misshandlung von Kindern nicht mehr vor. Die Eltern eines 3-jährigen, von der Antragstellerin betreuten Kindes hatten Strafanzeige erstattet, nachdem das Kind gegenüber seiner Mutter angegeben hatte, von der Antragstellerin geschlagen worden zu sein. Das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen hat den Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes abgelehnt. Im Beschwerdeverfahren wird insbesondere darüber zu entscheiden sein, unter welchen Voraussetzungen bei (bislang) nicht bewiesenen Vorwürfen einer Kindeswohlgefährdung die Entziehung einer Tagespflegeerlaubnis in Betracht kommt. Dabei wird im Rahmen des Eilrechtsschutzes die Interessenabwägung zwischen dem Grundrecht der Berufsfreiheit und dem Schutz des Kindeswohls von Bedeutung sein.

Aktenzeichen: 12 B 62/21 (I. Instanz: VG Gelsenkirchen 10 L 1450/20)

### **Beschäftigungsverbot für Mitarbeiterin einer Pflegeeinrichtung**

Die Antragstellerin betreibt eine Seniorenpflegeeinrichtung in Porta Westfalica und wendet sich gegen ein ihr gegenüber ausgesprochenes Beschäftigungsverbot für eine bestimmte Mitarbeiterin. In der Einrichtung waren im Dezember 2020 bei zahlreichen Bewohnern und Pflegekräften Covid-19-Infektionen ausgebrochen, in deren Zusammenhang es zu 5 Todesfällen unter den Bewohnern kam. Der Kreis Minden-Lübbecke hat zunächst zwangsgeldbewehrte Anordnungen unter anderem zur strikten Trennung der infizierten und nichtinfizierten Bewohner erlassen und nach mehreren Ortsbesichtigungen gegenüber der Antragstellerin angeordnet, dass eine bestimmte Pflegekraft, die nach seinen Feststellungen den Anordnungen zuwider gehandelt haben soll, ab



sofort nicht mehr beschäftigt wird. Das Verwaltungsgericht Minden hat dem Eilantrag auf der Grundlage einer Interessenabwägung stattgegeben. Dagegen richtet sich die Beschwerde des Kreises Minden-Lübbecke.

Aktenzeichen: 12 B 198/21 (I. Instanz: VG Minden 6 L 65/21)

### **Anspruch der Tagespflegeperson auf Erstattung von Aufwendungen zur Alterssicherung und Kranken-/Pflegeversicherung**

In dem Rechtsstreit zwischen dem Kläger, der als Tagespflegeperson tätig ist, und der Stadt Kaarst geht es um die Frage, auf welcher Grundlage die gesetzlich vorgesehene hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung sowie Kranken- und Pflegeversicherung der Tagespflegeperson zu bemessen ist. Die beklagte Stadt möchte die Erstattung nur auf den Anteil der Vorsorgebeiträge leisten, der auf das Einkommen des Klägers aus der von ihr gezahlten öffentlichen Förderleistung für die Tagespflege entfällt. Das Verwaltungsgericht Düsseldorf hat der Klage stattgegeben und dem Kläger eine hälftige Erstattung auch desjenigen Teils seiner Aufwendungen für eine Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung zugesprochen, der auf das weitergehende Einkommen des Klägers aus den privaten Zuzahlungen der Eltern der von ihm betreuten Kinder entfällt. Dagegen richtet sich die vom 12. Senat zugelassene Berufung der Stadt.

Aktenzeichen: 12 A 4407/18 (I. Instanz: VG Düsseldorf 19 K 6143/14)

### **Kosten für die Arbeitsassistenz eines blinden Notars**

Der 1950 geborene Kläger war bis zur Vollendung seines 70. Lebensjahres als Notar in Bielefeld tätig. Aufgrund seines fortgeschrittenen Augenleidens gilt er als blind im Sinne des Landesblindengesetzes. Zur Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit war er auf Unterstützung durch eine Arbeitsassistenz angewiesen. Deren Aufgaben, die insbesondere im Vorlesen bei der Vornahme von Beurkundungsgeschäften und Begleitung zu Gerichtsterminen liegen, übernahm eine beim Kläger angestellte Arbeitskraft.



Die Kosten hierfür trug der beklagte Landschaftsverband (Integrationsamt) bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres des Klägers. Mit seiner Klage macht er die weitere Übernahme der Kosten der Arbeitsassistenz bis zur Vollendung seines 70. Lebensjahres wegen fortgeführter Berufstätigkeit geltend. Das Verwaltungsgericht hat der Klage stattgegeben. Dagegen richtet sich die (vom Verwaltungsgericht zugelassene) Berufung des Landschaftsverbandes, die sich im Wesentlichen darauf stützt, der schwerbehindertenrechtliche Begriff des Arbeitslebens decke lediglich den Zeitraum bis zum Erreichen des sozialversicherungsrechtlichen Regelrentenalters ab.

Aktenzeichen: 12 A 3022/19 (I. Instanz: VG Minden 6 K 3300/18)

### **Zulassung zum Masterstudium**

Der in Köln wohnhafte Kläger begehrt seine Zulassung zum Masterstudium Business Administration: Corporate Development im ersten Fachsemester bei der Universität zu Köln. In diesem Zusammenhang macht er geltend, es sei unzulässig, dass die Beklagte bei ihrer Auswahlentscheidung das Ergebnis des von einer Privatfirma erstellten und durchgeführten Studierfähigkeitstests TM-WISO heranziehe, dessen Richtigkeit er mangels Akteneinsichtsrechts nicht überprüfen könne. Der Test entspreche nicht den Vorgaben, die das Bundesverfassungsgericht (BVerfG, Urteil vom 19. Dezember 2017, Az. 1 BVL 3/14) an fachspezifische Studierfähigkeitstests stelle. Der TM-WISO ist ein Test, der von zahlreichen Universitäten für die Auswahl von Studierenden für Masterstudiengänge in Wirtschafts- und Sozialwissenschaften herangezogen wird, weil sich die Bachelornoten der einzelnen Hochschulen nur schwer vergleichen lassen.

Aktenzeichen: 13 A 442/20 (I. Instanz: VG Köln 6 K 5817/18)

### **Übernachtungssteuern Stadt Köln**

Die Klägerin betreibt eine Internetplattform, auf der unter anderem für das Stadtgebiet von Köln entgeltliche private Übernachtungsmöglichkeiten angeboten werden. Die





Stadt Köln erhebt auf der Grundlage einer Satzung eine sogenannte Kulturförderabgabe (Übernachtungssteuer). Die Klägerin klagt gegen ein Auskunftersuchen, mit dem die beklagte Stadt Köln die Mitteilung der bei ihr registrierten Beherbergungsbetriebe zum Zweck der Steuererhebung verlangte. Das Verwaltungsgericht Köln hat die Klage abgewiesen.

Aktenzeichen: 14 A 2062/17 (I. Instanz: VG Köln 24 K 7563/16)

### **Asylverfahren Syrien bei Wehrdienstentziehung**

Das Oberverwaltungsgericht muss in verschiedenen Fällen syrischer Asylbewerber entscheiden. Nach der bisherigen Rechtsprechung des 14. Senats ist Syrern, die angegeben haben, wegen des Militärdienstes Syrien verlassen zu haben, nicht deshalb die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen (vgl. [Pressemitteilung vom 4. Mai 2017](#)). Es gebe keine Erkenntnisse, dass rückkehrende Asylbewerber wegen des Umstandes, dass sie sich durch Flucht dem Wehrdienst entzogen haben, vom syrischen Staat als politische Gegner angesehen und verfolgt würden. Nach dieser Rechtsprechung konnten syrische Asylbewerber nicht über den subsidiären Schutzstatus hinaus auch den Flüchtlingsstatus erlangen. Vor dem Hintergrund des Urteils des EuGH vom 19. November 2020 - C-238/19 -, wird eine Neubewertung der asylrechtlichen Bedeutung der Wehrdienstentziehung erfolgen. Der EuGH hat angenommen, dass eine starke Vermutung dafür spreche, dass die Verweigerung des Militärdienstes mit einem zur Flüchtlingsanerkennung führenden Verfolgungsgrund in Zusammenhang stehe, wenn eine Strafverfolgung oder Bestrafung wegen Verweigerung des Militärdienstes in einem Konflikt drohe, in dem der Militärdienst Kriegsverbrechen umfassen würde. Es sei Sache der zuständigen nationalen Behörden, in Anbetracht sämtlicher in Rede stehender Umstände die Plausibilität dieser Verknüpfung zu prüfen.

Aktenzeichen: 14 A 3439/18.A (I. Instanz: VG Köln 20 K 7784/17.A)





### Erstattung von Kosten für die Unterbringung von Asylsuchenden

In zwei Berufungsverfahren klagen die Städte Lennestadt und Xanten gegen das Land Nordrhein-Westfalen auf Erstattung von Kosten, die für die Unterbringung von Flüchtlingen im Jahr 2015 angefallen sind (Lennestadt: 455.000 Euro, Xanten: 935.000 Euro). Die Städte sind der Auffassung, ihnen seien zu Unrecht auch Personen zugewiesen worden, die nicht um Asyl nachgesucht hätten oder in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes hätten wohnen müssen. Die Städte verlangen für diesen Personenkreis vom Land die Erstattung der Differenz zwischen den erhaltenen pauschalierten Zuweisungen und den ihnen tatsächlich entstandenen Aufnahme- und Unterbringungskosten. Das Verwaltungsgericht Düsseldorf hat die Klagen abgewiesen. Die Städte hätten keinen Erstattungsanspruch gegen das Land. Das Land habe sie nicht im Rahmen der Amtshilfe in Anspruch genommen; die Städte seien vielmehr einer ihnen obliegenden Pflichtaufgabe nachgekommen. Die Zuweisungsentscheidungen seien von den Städten auch nicht mit Rechtsbehelfen angegriffen worden. Soweit das in 2015 geltende System zur Verteilung der Finanzmittel auf die Kommunen zu einer Besserstellung derjenigen Gemeinden geführt habe, auf deren Gebiet landeseigene Aufnahmeeinrichtungen betrieben worden seien, sei diese ungleiche Behandlung angesichts der Ausnahmesituation in jenem Jahr jedoch sachlich (noch) vertretbar gewesen. Mit ihren vom Verwaltungsgericht zugelassenen Berufungen verfolgen die Städte ihr Erstattungsbegehren fort. Der Senat wird voraussichtlich **im zweiten oder dritten Quartal** entscheiden.

Aktenzeichen: 15 A 3142/19 (I. Instanz: VG Düsseldorf 1 K 15351/16), 15 A 3143/19 (VG Düsseldorf 1 K 9288/17)

### Brilon: Ratsmitglieder klagen gegen Redezeitbeschränkungen

In dem kommunalverfassungsrechtlichen Berufungsverfahren wenden sich fünf (inzwischen zum Teil ehemalige) Mitglieder des Rates der Stadt Brilon gegen eine Änderung der Geschäftsordnungen für den Rat und die Ausschüsse. Danach darf die Redezeit nunmehr sowohl im Rat als auch in den Ausschüssen im Regelfall nicht länger als fünf Minuten pro Redebeitrag betragen. Ein Rats- bzw. Ausschussmitglied darf maximal



zweimal zum selben Tagesordnungspunkt sprechen. Diese Verkürzung - von zuvor maximal drei Redebeiträgen à zehn Minuten - war von der Ratsmehrheit angesichts der immer länger andauernden Rats- und Ausschusssitzungen als notwendig angesehen worden. Die Kläger sehen sich durch diese Beschränkung des Rederechts in ihren Mitgliedschaftsrechten als Ratsmitglieder verletzt und wollen dies gerichtlich feststellen lassen. Das Verwaltungsgericht Arnsberg hat den Klagen zur Redezeitbeschränkung in den Ausschüssen stattgegeben und sie zur verkürzten Redezeit im Rat abgewiesen. Das Rederecht könne zum Zweck der Sicherung der Effektivität und Funktionsfähigkeit des Rates sowie zur Abstimmung mit den Rederechten der anderen Ratsmitglieder durch die Geschäftsordnung näher ausgestaltet und - auch zeitlich - begrenzt werden. Die Beschränkung für Ratssitzungen sei angemessen. Etwas anderes gelte für die Ausschüsse, weil dort in einem kleinen Gremium wichtige Fragen vorberaten würden, um den Rat zu entlasten und seine entscheidende Beschlussfassung umfassend vorzubereiten. Diese Arbeit könne im Ausschuss nicht sachgerecht geleistet werden, wenn das einzelne Ausschussmitglied auf zwei Redebeiträge von jeweils fünf Minuten Dauer beschränkt werde. Mit ihren jeweils vom Oberverwaltungsgericht zugelassenen Berufungen wenden sich sowohl die Kläger und als auch der beklagte Rat gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts, soweit sie dort unterlegen sind. Der Senat wird voraussichtlich **im zweiten Quartal** entscheiden.

Aktenzeichen: 15 A 46/20 (I. Instanz: VG Arnsberg 12 K 7751/17)

### Einsicht in Prüfungsakten der juristischen Staatsprüfung

Der in Essen wohnhafte Kläger hat im Jahr 2018 erfolgreich an der 2. Juristischen Staatsprüfung teilgenommen und beantragte im Oktober 2018 gegenüber dem Landesjustizprüfungsamt NRW Einsicht in die angefertigten Aufsichtsarbeiten. Zugleich bat er um Übersendung von Kopien auf elektronischem oder postalischem Weg. Das Landesjustizprüfungsamt forderte daraufhin beim Kläger einen Vorschuss für Kopierkosten für insgesamt 348 Seiten i. H. v. 69,70 Euro an. Nachdem sich der Kläger unter Bezugnahme auf die Datenschutz-Grundverordnung weigerte, diesen Betrag zu entrichten, lehnte das Landesjustizprüfungsamt die Übersendung ab. Mit seiner Klage



verfolgt der Kläger seinen Anspruch auf Akteneinsicht weiter. Er ist der Ansicht, ein Anspruch auf kostenfreie Übersendung der Aufsichtsarbeiten einschließlich Prüfergutachten ergebe sich aus der Datenschutz-Grundverordnung. Das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen hat das beklagte Land verurteilt, dem Kläger unentgeltlich Kopien der Aufsichtsarbeiten mitsamt Prüfergutachten auf postalischem oder elektronischem Weg zur Verfügung zu stellen. Der Senat beabsichtigt, über die dagegen gerichtete Berufung des beklagten Landes im **zweiten Quartal** des Jahres zu entscheiden.

Aktenzeichen: 16 A 1582/20 (I. Instanz: VG Gelsenkirchen 20 K 6392/18)

### **Flughafen Dortmund**

Die Kläger der Verfahren sind mehrere Eigentümer von zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken in der Umgebung des Flughafens Dortmund sowie die Stadt Unna. Letztere betreibt in dem durch Fluglärm betroffenen Umfeld des Flughafens mehrere kommunale Einrichtungen und ist zudem Eigentümerin von zwei dortigen, zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken. Die Kläger wenden sich gegen die Genehmigung der Bezirksregierung Münster für den Flughafen Dortmund vom 23. Mai 2014 in Gestalt der Änderungsgenehmigung vom 1. August 2018, mit welcher nach bestimmten Maßgaben eine Ausweitung der Betriebszeit des Flughafens auf die ersten Nachtrandstunden zugelassen worden ist. Neben formellen Einwänden machen die Kläger insbesondere eine unzureichende Bedarfsfeststellung für die Ausweitung des Flugbetriebs in die Nachtzeit sowie eine fehlerhafte Berücksichtigung ihrer Lärmschutzbelange geltend. Die Änderungsgenehmigung erging im ergänzenden (Verwaltungs-)Verfahren, nachdem die Genehmigung vom 23. Mai 2014 in ihrer ursprünglichen Fassung vom Oberverwaltungsgericht mit Urteilen vom 3. Dezember 2015 für rechtswidrig und nicht vollziehbar erklärt worden war.

Aktenzeichen: 20 D 71-73/18.AK



### Sanierung eines Umweltschadens - Offshore-Windpark „Butendiek“ vor Sylt

Das Berufungsverfahren betrifft die „Sanierung“ (Behebung) eines Umweltschadens, der nach Auffassung des klagenden Naturschutzverbandes von dem für 1,3 Mrd. Euro bereits realisierten Offshore-Windpark „Butendiek“ mit 80 Windenergieanlagen 35 km westlich von Sylt verursacht wurde und wird. Der zwischen April 2014 und August 2015 errichtete Windpark befindet sich innerhalb des im Jahr 2005 ausgewiesenen Europäischen Vogelschutzgebietes „Östliche Deutsche Bucht“. Seine Errichtung geht auf eine seeanlagenrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 80 einzelnen Windkraftanlagen zurück, die vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie im Jahr 2002 erteilt wurde. Der klagende Naturschutzverband stützt den geltend gemachten Sanierungsanspruch auf das Umweltschadensgesetz. Den Umweltschaden sieht er im Wesentlichen in einer weiträumigen und populationsrelevanten Vertreibung zweier Vogelarten (Pracht- und Sterntaucher). Das Verwaltungsgericht Köln hat die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt: Der Anwendungsbereich des Umweltschadensgesetzes sei nicht eröffnet. Das Gesetz fordere in Übereinstimmung mit dem europäischen Recht im konkreten Fall ein Verschulden des verantwortlichen Betreibers. Ein solches sei nicht feststellbar. Zum einen habe der Betreiber sich rechtmäßig verhalten und die seeanlagenrechtliche Genehmigung ausgenutzt. Zum anderen treffe ihn auch keine Sorgfaltspflichtverletzung. Denn er habe sich eindringlich mit der Frage der Gefährdung der betroffenen Vogelarten auseinandergesetzt und mehrere Fachgutachten eingeholt. Dagegen hat der Naturschutzverband Berufung eingelegt. Verhandlungstermin ist der **11. März 2021**.

Aktenzeichen: 21 A 49/17 (I. Instanz: VG Köln 2 K 6873/15)

### Erdgasfernleitung Zeelink

Gegenstand von insgesamt acht Klageverfahren sind der Bau und Betrieb der über 200 km langen, durch drei Regierungsbezirke verlaufenden Erdgasfernleitung „Zeelink“. Die Kläger wenden sich gegen drei verschiedene Planfeststellungsbeschlüsse der Bezirksregierungen Düsseldorf, Köln und Münster. Gegen den Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Düsseldorf klagen die Gemeinde Hünxe sowie eine



Erbengemeinschaft aus Hünxe, gegen den der Bezirksregierung Köln Privatpersonen aus Würselen und Aachen, gegen den der Bezirksregierung Münster Privatpersonen aus Gescher und Heiden. In fast allen Verfahren wird die Sicherheit der Leitung und, häufig damit zusammenhängend, der Trassenverlauf (erforderlicher Abstand zu Wohnbebauung) problematisiert.

Aktenzeichen: 21 D 12/19.AK, 21 D 14/19.AK, 21 D 18/19.AK, 21 D 20/19.AK, 21 D 46/19.AK, 21 D 53/19.AK, 21 D 54/19.AK, 21 D 55/19.AK

### **Einbau von intelligenten Messsystemen („Stromzähler“)**

Der 21. Senat hat im einstweiligen Rechtsschutz über etwa 50 gleichgelagerte Beschwerdeverfahren zu entscheiden, die sowohl zahlreiche Stadtwerke als auch Privatunternehmen angestrengt haben. Sie wenden sich gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung einer feststellenden Allgemeinverfügung des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI). Aufgrund dieser Allgemeinverfügung sind die Stadtwerke verpflichtet, bestimmte Messstellen mit bestimmten vom BSI zertifizierten intelligenten Messsystemen auszustatten. Den Privatunternehmen, die selbst Messsysteme vertreiben und als Messtellenbetreiber fungieren, ist es aufgrund der Allgemeinverfügung untersagt, andere als die vom BSI zertifizierten Messsysteme zu verwenden. Entscheidungen sind für den **März 2021** geplant.

Aktenzeichen: 21 B 1011/20 bis 21 B 1056/20, 21 B 1162/20 sowie 21 B 1172/20 bis 21 B 1174/20 (I. Instanz: VG Köln 9 L 840/20 u. a.)



## Kontakt

---



### **Pressedezernentin**

Vorsitzende Richterin am Oberverwaltungsgericht

Dr. Gudrun Dahme

Telefon: 0251 505-455

Mobil: 0170 6836621

E-Mail: [pressestelle@ovg.nrw.de](mailto:pressestelle@ovg.nrw.de)



### **Vertreter**

Richter am Oberverwaltungsgericht

Dirk Rauschenberg

Telefon: 0251 505-354

Mobil: 0170 3322696

E-Mail: [pressestelle@ovg.nrw.de](mailto:pressestelle@ovg.nrw.de)



### **Vertreter**

Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht

Jörg Sander

Telefon: 0251 505-331

E-Mail: [pressestelle@ovg.nrw.de](mailto:pressestelle@ovg.nrw.de)

### **Pressegeschäftsstelle**

Sabine Eikmeier

Telefon: 0251 505-332, E-Mail: [pressestelle@ovg.nrw.de](mailto:pressestelle@ovg.nrw.de)



## **Impressum**

Herausgeber:

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen

- Die Präsidentin -

Aegidiikirchplatz 5

48143 Münster

Tel.: 0251 505-0

Fax: 0251 505-352

Mail: [pressestelle@ovg.nrw.de](mailto:pressestelle@ovg.nrw.de)

Internet: [www.ovg.nrw.de](http://www.ovg.nrw.de)